

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2011

Nr. 2011/163

Gemeinden Luterbach und Deitingen: Genehmigung der neuen und Aufhebung der alten Grundwasserschutzzone für die Fassung Dörnischlag der Wasserversorgung Solothurn (Regio Energie)

1. Erwägungen

- 1.1 Die Regio Energie Solothurn (RES) beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für ihr PW Dörnischlag im Sinne von Art. 20 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von § 83 Abs. 2 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) und §§ 14 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende Grundwasserschutzzone wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 6801 vom 26. November 1975 erstmalig ausgeschieden und genehmigt.
- 1.2 Bei der durch die Schutzzone geschützten Grundwasserfassung handelt es sich um den Horizontalfilterbrunnen Dörnischlag mit der VEGAS-Nr. 612230001, welcher der Wasserversorgung der Stadt Solothurn und der Gemeinde Zuchwil dient. Laut rechtsgültiger Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) (genehmigt mit RRB Nr. 470 vom 13. März 2001 für die Stadt Solothurn sowie mit RRB Nr. 2007/2070 vom 11. Dezember 2007 für die Gemeinde Zuchwil) ist dies auch in Zukunft der Fall.
- 1.3 Die Fassung Dörnischlag befindet sich auf der Parzelle GB Luterbach Nr. 1398, welche im Eigentum der RES steht.
- 1.4 Im Auftrag der RES hat das Geologiebüro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, diverse Untersuchungen zur neuen Schutzzonenabgrenzung durchgeführt und die neuen Schutzzonendokumente ausgearbeitet.
- 1.5 Mit Datum vom 27. Mai 2008 hat die RES dem Amt für Umwelt (AfU) als zuständige Amtsstelle die Unterlagen zur neu ausgearbeiteten Schutzzone zwecks Vorprüfung im Sinne von § 15 Abs. 1 PBG eingereicht. Das AfU hat das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren durchgeführt und den Vorprüfungsbericht mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 der RES zugestellt mit Kopie an die jeweilige Einwohnergemeinden. Der Vorprüfungsbericht enthielt diverse Anträge und Aufforderungen zur Anpassung der Schutzzonendokumente.
- 1.6 Nach konferenzieller Bereinigung der Unterlagen wurde das neue Schutzzonendossier auf Antrag der RES durch die beiden Einwohnergemeinderäte Luterbach und Deitingen vom 06. November 2009 bis am 07. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt. Innert Frist ging bei der Gemeinde Deitingen die Einsprache von R. Schwaller, Deitingenstrasse 3, 4542 Luterbach, mit Datum vom 23. November 2009, ein. Mit Beschluss Nr. 15 vom 07. Juli 2010 wies

der Einwohnergemeinderat Deitingen die Einsprache ab; gegen diesen Beschluss wurde keine Beschwerde beim Regierungsrat erhoben.

- 1.7 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt, materiell sind keine Ergänzungen anzufügen. Der Regierungsrat kann die neue Grundwasserschutzzone PW Dörnischlag im Sinne von § 15 ff. PBG als kommunalen Nutzungsplan genehmigen und die alte Schutzzone aufheben.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die alte Grundwasserschutzzone für das PW Dörnischlag bestehend aus:

- Schutzzonenplan: "Wasserversorgung der Stadt Solothurn, Schutzzonenplan, Zubringerpumpwerk Luterbach, Situationsplan 1 : 2'500", Plan A1 1359 - 1, gezeichnet 2.10.75 Li, Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Städtische Werke
- Schutzzonenreglement: "Grundwasserschutzzone im "Dörnischlag" in Luterbach, Schutzzonenreglement",

genehmigt mit RRB Nr. 6801 vom 26. November 1975, wird aufgehoben.

- 2.2 Die neue Grundwasserschutzzone für das PW Dörnischlag bestehend aus:

- Schutzzonenplan: "Schutzzone Dörnischlag Luterbach", Situation 1 : 2'000, Datum 18.04.2007, letzte Mutation 07.01.2009, Dok. Nr. 3.649.0766, Wanner AG Solothurn
- Schutzzonenreglement : "Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Dörnischlag", erstellt durch Wanner AG Solothurn, Original vom 01.12.2008, Stand Oktober 2010
- Konfliktplan: "Konfliktplan Schutzzone Dörnischlag Luterbach", Situation 1 : 2'000, Datum 05.04.2005, letzte Mutation 31.03.2009, Dok. Nr. 3.649.0766, Wanner AG, Solothurn
- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht: "Schutzzone PW Dörnischlag, Gemeinden Luterbach und Deitingen, Auftrag-Nr. 304155-2, Solothurn 18. Okt. 2006, zuletzt überarb. 19. Okt. 2009, Wanner AG, Solothurn

wird genehmigt, wobei nur der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement Genehmigungsinhalt bilden. Der Konfliktplan sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht liegen - ohne Stempel der Staatskanzlei - orientierend bei.

- 2.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Luterbach und Deitingen auf Kosten der RES neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 2. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinden Luterbach und Deitingen an die Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.

- 2.4 Die RES übernimmt nach Rücksprache mit dem AfU die Kosten des Nutzungsplanverfahrens anstelle der beiden betroffenen Gemeinden Luterbach und Deitingen. Sie hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'523.-- (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.

- 2.5 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Regio Energie, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr. 2'500.--	(KA 431001/A 80052 TP 354)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
Total	<u>Fr. 2'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 354.057.001 mit einem gen. Dossier, FS BSA, FS BS, FS SEG, FS SWW, FS WB, FS GS, FS AS mit einem gen. Dossier) (8)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 612230001, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.057.001), mit einem gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour, s. unten)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Lebensmittelkontrolle, B. Kriech, mit einem gen. Dossier

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier / nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für öffentliche Sicherheit, mit einem gen. Dossier

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Finanzkontrolle

Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Gemeindeverwaltung, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach, mit einem gen. Dossier

Schweiz. Bundesbahnen SBB, Immobilien, Hammerallee 2, 4603 Olten, mit einem gen. Dossier

Region Energie, R. Rudolf von Rohr, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn, mit vier gen. Dossiers, mit Rechnung, (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinden Luterbach und Deitingen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Dörnischlag der Wasserversorgungen Solothurn und Zuchwil.")

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1975, sofern vorhanden, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 2.1 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.